

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht



Betreff:

KiK Textilien und Non-Food Ges.m.b.H.
Albert-Schweitzer-Gasse 7 / Top 1, 1140 Wien

*Errichtung und Betrieb einer KiK Filiale im Standort
Hauptplatz 14, 9330 Althofen, auf Gst.Nr. 746/6 der
KG 74001 Althofen, Stadtgemeinde Althofen;*

Datum	16.04.2025
Zahl	SV4-BA-2368/1-2024 (017/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Julia Staudinger
Telefon	050 536-68223
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

KiK Textilien und Non-Food Ges.m.b.H., Albert-Schweitzer-Gasse 7 / Top 1, 1140 Wien

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KiK Filiale im Standort Hauptplatz 14, 9330 Althofen, auf Gst.Nr. 746/6 der KG 74001 Althofen, Stadtgemeinde Althofen, in Form

- der Errichtung eines Einzelhandelsgeschäfts;
- der Adaptierung der benötigten Geschäftsflächen;
- der Errichtung einer Klimaanlage samt Außengerät;
- der Errichtung von Werbeelementen und Außenbeleuchtungen.

Ort: an Ort und Stelle (Hauptplatz 14, 9330 Althofen)	
Datum: Dienstag, der 13.05.2025	Zeit (Beginn): 14.00 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Bevollmächtigter Vertreter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ein Bevollmächtigter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Montag, den 12.05.2025**, während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir den Termin allenfalls verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten sodann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis: Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68207 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;

§ 93 Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Staudinger